

# Richtlinie für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern der Technischen Universität Ilmenau

## § 1

Die Technische Universität Ilmenau (TU Ilmenau) wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen. Diese Richtlinie regelt die nähere Durchführung des Verfahrens auf Grundlage und nach Maßgabe der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Ilmenau, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Allgemeines

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

### 1. Falschangaben

- durch Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen
- durch Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben über das Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

### 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf:

- ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk, von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, vor allem durch die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- die Verfälschung des Inhalts
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer
  - durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt)
  - durch Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen der disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
  - für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten.
4. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus:
  - der Beteiligung am Fehlverhalten anderer
  - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
  - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
5. Fehlverhalten von Gutachtern und Gremienmitgliedern durch:
  - die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Ombudsmann**

(1) Als Ansprechpartner für Personen die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, wählt der Senat jeweils für die Dauer von vier Jahren einen Ombudsmann und einen Stellvertreter. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und wahrt dabei im Besonderen die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen.

(2) Nicht als Ombudsleute zu wählen sind der Rektor, die Prorektoren, die Dekane und Prodekane sowie die Sprecher von Gremien der TU Ilmenau.

(3) Jedes Mitglied der TU Ilmenau hat Anspruch darauf, den gewählten Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Im Falle der Befangenheit oder der Verhinderung des Ombudsmanns steht sein Stellvertreter zur Verfügung. Die erforderlichen Kontaktdaten sind auf den Webseiten der TU Ilmenau öffentlich zugänglich zu machen. Hinweisen von Personen oder Einrichtungen außerhalb der Universität ist in angemessener Form und Frist nachzugehen.

### **§ 4 Kommission**

(1) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt der Senat eine – ebenfalls öffentlich auf den Webseiten zugängliche und personell ausgewiesene – ständige Kommission. Zu Mitgliedern der Kommission beruft der Senat jeweils für die Dauer von vier Jahren 5 Professoren, welche Mitglieder der Technischen Universität Ilmenau sein müssen. (In der Kommission sollte jede Fakultät vertreten sein.) Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Sprecher. Die Kommission kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen, des Weiteren einzelne Mitglieder im Falle der Befangenheit von ihren Pflichten entbinden.

Für den Fall der Betroffenheit wissenschaftlicher Mitarbeiter~~n~~ ist ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter aus der betreffenden Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrates mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der Ombudsmann bzw. sein Stellvertreter gehört der Kommission als Gast mit beratender Stimme an.

(2) Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmanns oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(3) Die Kommission tagt nichtöffentlich.

(4) Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

(5) Das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist vertraulich.

## **§ 5 Vorprüfung**

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o. g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

(2) Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz des Informierenden und der Betroffenen der vom Senat bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.

(3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die schriftliche Stellungnahme beträgt drei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

(6) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren, das die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchführt, übergeleitet.

## **§ 6 Förmliche Untersuchung**

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird den oder dem Betroffenen und der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u. a. Schlichtungsberater zählen.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

## **§ 7 Weitere Verfahren**

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen.

(3) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Kommission diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Die betroffene Fakultät in Zu-

sammenarbeit mit dem Ombudsmann informiert und berät im Ergebnis der Feststellungen der Kommission diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden. Auf Wunsch unterstützen sie diesen Personenkreis bei der Absicherung der wissenschaftlichen Integrität.

Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Ombudsmann zu prüfen, ob und inwieweit weitere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(4) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der TU Ilmenau vom 4. Mai 1999, Drucksachen-Nr.: 432b/99, zuletzt geändert durch Beschluss des Senates vom 3. Dezember 2013, Drucksachen-Nr.: S8/131203

Ilmenau, den 3. Dezember 2013

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor